

# Ordnung der Judoabteilung des TSV Wachendorf (Version 02)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Judo-Abteilung des TSV Wachendorf fügt zu der geltenden Satzung und zu den geltenden Ordnungen des Hauptvereines des TSV Wachendorf weitere Paragraphen hinzu, die nur für die Judoabteilung gültig sind.

Diese Ordnung darf in keiner ihrer Paragraphen geltende Bestimmungen der Satzung oder allgemein geltenden Ordnungen des TSV Wachendorfs verletzen. Sie gilt auf unbegrenzte Zeit oder bis auf Widerruf.

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Ordnung müssen von der Leitung der Judoabteilung (siehe §2) eingebracht, und in einer Mitgliedsversammlung durch Abstimmung beschlossen werden. Anschließend müssen diese durch den Vorstand des TSV Wachendorfs genehmigt werden. Die Abstimmung erfolgt nach den Vorgaben des § 4c.

# § 2 Funktionen in der Judoabteilung

## § 2a Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung der Judo-Abteilung besteht aus den gewählten Ämtern:

- 1. Abteilungsleiter (1. AL)
- 2. Abteilungsleiter (2. AL)

Beauftragter für Finanzen

Schriftführer

und

Elternvertretung
Jugendvertretung

Alle Personen der Abteilungsleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder der Judoabteilung des TSV Wachendorf sein.

## Ausnahme:

- die Jugendvertretung muß das 15.Lebensjahr vollendet haben
- die Elternvertretung muß kein Mitglied des TSV Wachendorf sein, wenn sie ein eigenes Kind, das Mitglied in der Judoabteilung ist, vertritt

Die Wahl der Abteilungsleitung (außer der Eltern- und Jugendvertretung) erfolgt im zweijährigen Turnus über eine Versammlung aller Mitglieder der Judoabteilung bzw. deren rechtliche Vertreter (siehe § 4).

Die Elternvertretung wird alle zwei Jahre bei einem Elternabend gewählt (siehe § 5). Die Jugendvertretung wird alle zwei Jahre in einer Jugendvollversammlung gewählt (siehe § 6).

# § 2b Weitere Funktionsträger

Zwei von der Mitgliederversammlung nach § 4c gewählte Revisoren.

Hinzu kommen von der Judoabteilungsleitung ernannte, spezielle Funktionsträger, z.B.: Übungsleiter (ÜL) und deren Hilfs-ÜL, Beauftragte (Internet, Ligabetrieb, Prüfungswesen, Presse etc.), Protokollführer, sowie den Ehrenmitgliedern der Judoabteilung (siehe §7).

Als Übungsleiter können auch vereinsexterne Übungsleiter beauftragt werden.



# § 2c Ämterverteilung und Nichterfüllung

Ein Mitglied der Leitung der Judoabteilung kann mehrere Ämter ausführen. Dies gilt nicht für den 1. Abteilungsleiter. Ämter können auch unbesetzt bleiben.

Kann ein Mitglied nach §2a sein Amt nicht mehr erfüllen, tritt zurück, oder erfüllt nicht mehr die Voraussetzung für die Ausführung seines Amtes (z.B. aufgrund Kündigung), so sollte dieses Amt kommissarisch an ein geeignetes anderes Mitglied, bis zur nächsten anstehenden Wahl in einer Mitgliederversammlung, übertragen werden. Mit Wegfall der Voraussetzung zur Amtsausführung erlischt für dieses Mitglied die Funktion dieses Amtes.

Kann ein Mitglied nach §2b sein Amt nicht mehr erfüllen, tritt zurück oder kündigt, so sollte dieses Amt kommissarisch an ein geeignetes anderes Mitglied, übertragen werden. Revisoren werden bei der nächsten Wahl in einer Mitgliederversammlung neu gewählt.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied auch seines Amtes enthoben werden. Hierzu ist eine Abstimmung der Mitglieder der Judoabteilungsleitung notwendig.

#### § 2d Stimmrechte

Jeder Vertreter der Abteilungsleitung nach § 2a und alle weiteren gewählten oder benannten Funktionsträger nach § 2b haben bei Übungsleitersitzungen nach § 3 eine Stimme.

Extern beauftragte Übungsleiter nach § 2b haben ebenfalls eine Stimme in der Übungsleitersitzung nach § 3, aber jedoch nicht in Angelegenheiten, die die Änderung/ Ergänzung dieser Ordnung oder deren Honorar betreffen. Bei Abstimmungen ist keine Altersgrenze vorgesehen. Es gilt die einfache Mehrheit. Hilfs-ÜL haben auch eine Stimme. Bei Besetzung eines Mehrfachpostens hat diese Person iedoch nur eine Stimme.

# § 3 Übungsleitersitzungen

Die Leitung der Judoabteilung und die ernannten Funktionsträger treffen sich bei Bedarf zu Aussprache, Beratung, Budgetplanung sowie zu Planung und Durchführung der judointernen Angelegenheiten, wie sie beispielsweise durch die Teilnahme an Wettkämpfen oder Weiterbildung der ÜL gegeben sind.

Wichtige Beschlüsse werden in einem Beschlußbuch schriftlich festgehalten und sind für jeden einsehbar.

## § 4 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr treffen sich die Mitglieder der Judoabteilung bzw. dessen rechtliche Vertreter (siehe § 4c) zu einer Berichterstattung über das vergangene Jahr und der Ausrichtung der Abteilung für die nähere Zukunft.

## § 4a Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mündlich sowie über Aushang in der Halle der Mehrzweckhalle des TSV Wachendorfs. Sofern eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vorliegt, kann auch dieser Kommunikationsweg verwendet werden. Eine Einladung über E-Mail kann jedoch nicht eingefordert werden.

Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin ausgesprochen sein.

#### § 4b Aufgaben

Zu den ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entlastung der Abteilungsleitung und des Beauftragen für Finanzen, nach deren Berichtserstattung
- Wahl der Abteilungsleitung im 2 jährigen Turnus
- Wahl der Revisoren
- Festlegung des Abteilungsbeitrages
- Beratung über Anträge
- Anhörung und Abstimmung über Änderungen oder Ergänzungen der Judoordnung



Die Mitgliederversammlung kann aus gegebenen Anlaß über Anträge beraten, die in schriftlicher Form 2 Wochen vor dem geplanten Termin an die Abteilungsleitung zugesendet wurden.

### § 4c Stimmrecht

Jedes Mitglied der Judoabteilung das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder der Judoabteilung die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen ihrer rechtlichen Vertreter (ein Elternteil) an der Wahl teilnehmen. Dabei hat der rechtliche Vertreter pro gemeldetem Kind der Judoabteilung eine Stimme. Bei Vertretung durch zwei Elternteile erhöht sich die Stimmenanzahl nicht. Bei Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit.

## § 5 Elternvertretung

Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern bei Übungsleiterversammlungen zu vertreten

Die Elternvertretung muss kein Mitglied des TSV Wachendorf sein, wenn sie ein eigenes Kind vertritt. Dieses Kind muss das Mitglied in der Judoabteilung des TSV Wachendorf sein.

Die Elternvertretung wird alle 2 Jahre im Rahmen eines Elternabends gewählt. Alle Eltern deren Kinder Mitglieder in der Judoabteilung sind, sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Einladung zum Elternabend erfolgt spätestens drei Wochen vorher mündlich oder schriftlich oder per E-Mail und als Aushang am schwarzen Brett.

### §6 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen der Judoabteilung bei Übungsleiterversammlungen zu vertreten. Andere Aufgaben können von der Abteilungsleitung benannt werden.

Die Jugendvertretung wird alle 2 Jahre im Rahmen einer Jugendvollversammlung gewählt. Alle Jugendlichen der Judoabteilung, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs, haben eine Stimme.

Als Jugendvertreter kann nur ein Jugendlicher gewählt werden, der das 15. Lebensjahr erreicht hat und Mitglied in der Judoabteilung ist.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vorher mündlich oder schriftlich oder per E-Mail und als Aushang am schwarzen Brett.

# §7 Ehrenmitglied in der Judoabteilung

Die Judoabteilung kann Mitglieder die sich durch ihren langjährigen, persönlichen Einsatz für die Judoabteilung verdient gemacht haben, dadurch ehren, dass ihnen eine beratende und repräsentative Funktion in der Judoabteilung und damit eine Stimme in der Übungsleiterversammlung zuerkannt wird. Hierzu kann eine Ehrenurkunde überreicht werden. Die Ehrenmitgliedschaft endet bei Austritt aus der Judoabteilung des TSV Wachendorfs.

Die Ehrenmitgliedschaft hat zum Ziel, die Erfahrungen des Ehrenmitgliedes der Abteilungsleitung zu erhalten und diese damit bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Das Ehrenmitglied in der Judoabteilung ist nicht von der Zahlung der Vereins- und Abteilungsbeiträge freigestellt. Das Ehrenmitglied hat zu allen Veranstaltungen der Judoabteilung freien Zutritt. Dem Ehrenmitglied können auch Ämter oder Aufgaben durch die Judoleitung zeitweise übertragen werden, wodurch sich seine Stimmenanzahl jedoch nicht erhöht.



Die Ehrenmitgliedschaft in der Judoabteilung ist nicht gleichzusetzen mit einer Ehrenmitgliedschaft des TSV Wachendorf.

### §8 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind spätestens bis zur nächsten Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu gelangen. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht gegenüber dem Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Abteilungsleitung.

### § 9 Verschiedenes

In allen judointernen Angelegenheiten, die in der Vereinssatzung, den Ordnungen des TSV Wachendorfs und dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Übungsleiterversammlung der Judoabteilung in Absprache mit der Vereinsleitung.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Judo-Abteilung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.05.2011, nach Zustimmung der Vereinsvorstandschaft des TSV Wachendorf, in Kraft. Beschlußfähig sind alle Mitglieder der Judoabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Judoordnung wurde von den Mitgliedern am 18.05.2011 einstimmig beschlossen und somit in Kraft gesetzt.

Die Judoordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.10.2013 inhaltlich berichtigt (siehe §4b) und existiert nun als korrigierte Version 01. Die Berichtigung wurde einstimmig beschlossen.

Die Judoordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.11.2018 inhaltlich berichtigt und ergänzt (siehe § 4b). Sie existiert nun als Version 02. Die Berichtigung wurde einstimmig beschlossen und ist ab sofort gültig. Alle vorhergehenden Versionen sind hiermit ungültig.

Die Vorstandsvorsitzenden des TSV Wachendorf wurden im Vorfeld hierrüber informiert und äußerten keine Bedenken.

Die Vorstandschaft des TSV Wachendorf

Die Abteilungsleiter der Judoabteilung